DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN IN HESSEN
DARMSTADT – GIEßEN – KASSEL

Hessische Regelungen zum „Leitfaden zur PFAS-Bewertung“

Stand: 9. April 2025

Allgemeines

Das vorliegende Dokument fasst die hessischen Regelungen zum „Leitfaden zur PFAS-Bewertung - Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFAS-haltigen Bodenmaterials“, Stand 21. Februar 2022, zusammen.

Für per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) liegen bislang keine Materialwerte für mineralische Ersatzbaustoffe und vorsorgeorientierte Feststoffwerte in der zum 1. August 2023 in Kraft getretenen Mantelverordnung vor.

Der vorliegende Leitfaden stellt vor diesem Hintergrund eine Erkenntnisquelle bei der Verwertung (zum Beispiel von PFAS-haltigem Boden in technischen Bauwerken und in, auf, unter- oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht) und Beseitigung PFAS-haltiger mineralischer Abfälle dar.

Bestehende abfall- und bodenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Analytik

Der Leitfaden bezieht sich auf 13 Einzelverbindungen. Für sieben dieser Verbindungen liegen Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS-Werte) beziehungsweise sechs gesundheitliche Orientierungswerte (GOW) vor. Bei entsprechenden Verdachtsfällen oder Hinweisen wird eine Ausweitung der zu untersuchenden Verbindungen sowie ergänzend zur besseren Bewertung der Belastungssituation eine Untersuchung von Summenparametern sowie eine angepasste Analytik empfohlen.

Hinweis:

Ergänzend zum Leitfaden kann das Grundlagenpapier der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „PFAS: Vorschlag zur Erweiterung des Untersuchungs- und Bewertungsspektrums sowie Vorschlag geeigneter Analysenmethoden“ als Informations- und Erkenntnisquelle dienen.

Eluat-Untersuchungen nach Deponieverordnung (DepV)

Gemäß Leitfaden ist ein Eluat mit einem Wasser- zu Feststoff-Verhältnis (W/F-Verhältnis) von 2:1 herzustellen und zu untersuchen. Laut Deponieverordnung sind jedoch in der Regel Eluat-Untersuchungen mit einem W/F-Verhältnis von 10:1 durchzuführen. Hilfsweise können die Ergebnisse der 10:1 Eluat-Untersuchung mit dem Faktor 5 multipliziert werden. Die Voraussetzungen hierfür sind dem Leitfaden zu entnehmen.

Verwertung in technischen Bauwerken und bodenähnlichen Anwendungen

Bei einem beabsichtigten eingeschränkten offenen Einbau in Gebieten mit erhöhten PFAS-Gehalten (Verwertungsklasse-VK2) wird darauf hingewiesen, dass die einzelfall-spezifischen Einbauwerte bis zum doppelten GFS/GOW-Wert im Eluat nur zulässig sind, sofern die jeweiligen Voraussetzungen nach den Erläuterungen zu den Tabellen 3a beziehungsweise 3b des Leitfadens vorliegen.

Zusätzlich zu den dort genannten Ausnahmen sind diese Regelungen in Hessen nicht möglich innerhalb der in den Regionalplänen dargestellten Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz sowie den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

Dabei ist der einzelfallspezifische Nachweis zu erbringen, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung erfolgt. Die Situation am Ort der Verwertung darf sich durch den Einbau nicht verschlechtern. Die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen an den Einbauort und das auf- oder einzubringende Bodenmaterial haben durch die zuständige Wasser- und Bodenschutzbehörde zu erfolgen.

Verwertung und Beseitigung auf Deponien

In der grundlegenden Charakterisierung des Abfalls sind alle Informationen zu den maßgeblichen PFAS-Verbindungen anzugeben.

Sofern die Behörde für die Ablagerung PFAS-verunreinigten Bodenmaterials im Einzelfall Festlegungen nach den §§ 6, 7, 14, 15 in Verbindung mit Anhang 3 Nummer 2 Sätze 2 und 11 Deponieverordnung trifft, sollten die in Ziffer 6.5 des Leitfadens beschriebenen Anforderungen angewendet werden. Der Deponiebetreiber hat dazu den Nachweis zu erbringen, dass durch die Verwertung oder Ablagerung auf der Deponie eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und die Deponie ihre Funktion als Schadstoffsenke auch für PFAS erfüllen kann. Der Fassung und Entsorgung des Sickerwassers ist bei der Beurteilung besondere Beachtung zu schenken.

Vollzug der EU-POP-VO

Folgende Konzentrationsgrenzen nach Anhang IV der EU-POP-VO sind zu beachten:

- 50 Milligramm pro Kilogramm für Perfluoroctansulfonsäure (PFOS)
- 1 Milligramm pro Kilogramm für Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und ihre Salze sowie Perfluoroctansäure (PFOA) und ihre Salze
- 40 Milligramm pro Kilogramm für Summe der PFHxS-verwandten Verbindungen und die Summe der PFOA-verwandten Verbindungen